

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/257 vom 22. April 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_257

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/257 du 22 avril 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/257 del 22 aprile 2008

Regeste

Art. 8 ATSG, Art. 5 IVG, Art. 28 IVG, Art. 27 IVV, Art. 27bis IVV. Qualifikation einer versicherten Person als erwerbstätig, im Aufgabenbereich tätig oder teilerwerbstätig und teils im Aufgabenbereich tätig im Hinblick auf die Wahl der Methode der Invaliditätsbemessung [Einkommensvergleich, Betätigungsvergleich, gemischte Methode der Invaliditätsbemessung] (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. April 2008, IV 2006/257). Teilweise aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_491/2008.

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Verfügung vom 6. Juli 2001, mit der die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin ab Februar 1996 eine ganze und ab 1. Juni 1999 eine Viertelsrente hatte zusprechen wollen, ist mit dem (rechtskräftigen) Urteil vom 28. November 2002 aufgehoben und die Sache ist zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung über das Rentengesuch an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen worden. Damit hat verfahrensmässig wieder dieselbe Situation bestanden wie vor dem Erlass der aufgehobenen Verfügung vom 6. Juli 2001, d.h. das an das Urteil vom 28. November 2002 anschliessende Verwaltungsverfahren hat wieder die erstmalige Behandlung des Rentengesuches zum Gegenstand gehabt. Das bedeutet, dass die vorliegend angefochtene Verfügung vom 25. Oktober 2006 eigentlich eine erstmalige Rentenzusprache sein müsste. Nun verweist die angefochtene Verfügung vom 25. Oktober 2006 aber auf Art. 88 bis IVV und ordnet die Aufhebung einer laufenden Viertelsrente an. Das lässt sich nur dadurch erklären, dass die Beschwerdegegnerin nach der Aufhebung der Verfügung vom 6. Juli 2001 irrtümlicherweise die Viertelsrente weiter ausbezahlt hat, obwohl jede Verfügungsgrundlage dafür gefehlt hat. Die Auszahlung der Viertelsrente hätte nach dem Urteil vom 28. November 2002 sofort gestoppt werden müssen. Dazu wäre keine sich auf Art. 17 Abs. 1 ATSG stützende Einstellungsverfügung notwendig gewesen. Soweit die angefochtene Verfügung vom 25. Oktober 2006 die Auszahlung der Viertelsrente revisionsweise beenden soll, ist sie rechtswidrig, denn eine Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG setzt zwingend die Existenz einer Rentenverfügung voraus, die für die Zukunft entsprechend der nachträglichen Sachverhaltsveränderung korrigiert werden muss. Da die Rentenverfügung vom 6. Juli 2001 ersatzlos aufgehoben worden ist, kann sie natürlich nicht für die Zukunft korrigiert werden. Hätte die angefochtene Verfügung vom 25. Oktober 2006 also tatsächlich nur die revisionsweise Einstellung der irrtümlicherweise ohne Verfügungsgrundlage ausbezahlten Viertelsrente zum Gegenstand, wäre sie ohne weiteres als rechtswidrig ersatzlos aufzuheben. Interpretiert man die angefochtene

Verfügung vom 25. Oktober 2006 aber nach ihrem eigentlichen Sinn und Zweck, so ist sie keine Revisionsverfügung, sondern die rückwirkende Zusprache einer zeitlich begrenzten Rente, genauer die rückwirkende Zusprache einer abgestuften Rente. Es handelt sich also doch um eine erstmalige Verfügung über das Rentengesuch der Beschwerdeführung, zu deren Erlass (nach der Durchführung der notwendigen zusätzlichen Sachverhaltsabklärung) das Gericht die Sache im Urteil vom 28. November 2002 an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen hatte. Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet also die erstmalige Rentenzusprache. 1.2 Die rückwirkende Zusprache einer zeitlich beschränkten ganzen Rente, die verfahrensrechtlich der rückwirkenden Zusprache einer abgestuften Rente entspricht, ist unzulässigerweise (vgl. BGE 131 V 164 ff. Erw. 2.3) auf zwei "Verfügungen" aufgeteilt worden, die zudem nicht gleichzeitig, sondern mit grossem zeitlichem Abstand zugestellt worden sind. Der Grund dafür war die Verrechnungsproblematik, der allerdings ohne weiteres auch durch eine Rentenzusprache verbunden mit einem vorsorglichen Auszahlungsstopp hätte Rechnung getragen werden können. Die Zusprache einer ganzen Rente für die Periode 1. Juli 1996 bis 31. August 1999 und die damit zwingend verbundene Abweisung des Rentengesuchs für die Zeit ab 1. September 1999 bilden also Gegenstand einer Verfügung, die aus dem Teil vom 25. Oktober 2006 und aus dem Teil vom 19. Februar 1999 besteht. Keiner dieser beiden Verfügungsteile ist für sich allein rechtskraftfähig. Nur zusammen bilden sie die Rentenverfügung. Deshalb hätte die Beschwerdeführerin also erst nach der Zustellung des zweiten Verfügungsteils, d.h. nach dem 19. Dezember 2006 Beschwerde erheben können, denn der Verfügungsteil vom 25. Oktober 2006 war ja für sich allein nicht rechtskraftfähig und damit auch nicht anfechtbar. Nun hat die Beschwerdegegnerin aber durch die unzulässige Aufteilung der rückwirkenden Rentenzusprache bei der Beschwerdeführerin den Eindruck erweckt, die Abweisung des Rentengesuches für die Zeit ab 1. September 1999 sei bereits mit dem Verfügungsteil vom 25. Oktober 2006 abschliessend geregelt gewesen. Unter diesen Umständen darf das Vertrauen der Beschwerdeführerin darin, nur den Verfügungsteil vom 25. Oktober 2006 anfechten zu müssen und den Verfügungsteil vom 19. Dezember 2006 unangefochten in Rechtskraft erwachsen lassen zu können, nicht enttäuscht werden. Auf die Beschwerde vom 24. November 2006 gegen die Rentenverfügung vom 25. Oktober/ 19. Dezember 2006 ist deshalb vollumfänglich einzutreten.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Bei nichterwerbstätigen Versicherten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 IVG – so namentlich bei im Haushalt tätigen Personen – wird hingegen für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Mass eine Behinderung besteht, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28 Abs. 2 bis IVG i. V. m. Art. 27 IVV). Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen versicherten Personen gilt unter anderem die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Erziehung der Kinder (Art. 27 IVV). Bei einer versicherten Person, die nur zum Teil erwerbstätig wäre, wird die Invalidität diesbezüglich nach Art. 16 ATSG festgelegt. Wäre sie daneben in einem Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28 Abs. 2 bis IVG festgelegt. In diesem Falle sind die Anteile der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im anderen Aufgabenbereich festzustellen und der Invaliditätsgrad ist entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28 ter Abs. 1 IVG). Diese Art der Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss als gemischte Methode bezeichnet. Gemäss

Art. 27 bis Abs. 2 IVV ist nur der Einkommensvergleich anzustellen, wenn anzunehmen ist, dass die versicherte Person im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne den Gesundheitsschaden ganztägig erwerbstätig wäre. In ständiger Praxis prüft das Bundesgericht die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass eine versicherte Person auch ohne den Gesundheitsschaden im Aufgabenbereich tätig wäre, anhand der hypothetischen Verhaltensweise der versicherten Person. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist dazu abzuklären, ob die versicherte Person ohne den Gesundheitsschaden mit Rücksicht auf die gesamten Umstände (persönlicher, familiärer, sozialer und erwerblicher Art) erwerbstätig oder im Aufgabenbereich tätig wäre. Dabei sollen die finanzielle Notwendigkeit der Aufnahme oder der Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit, allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, das Alter der versicherten Person, deren berufliche Fähigkeiten, Neigungen und Begabungen massgebend sein. Abzustellen sei auf die hypothetischen Verhältnisse in tatsächlicher Hinsicht, wie sie sich bis zum massgebenden Zeitpunkt entwickelt haben würden (vgl. etwa BGE 125 V 150). Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hält es trotz des Bundesgerichtsurteils vom 6. August 2007 (I 126/07) für richtig, dass Art. 8 Abs. 3 ATSG eine Invaliditätsbemessung anhand der behinderungsbedingten Einschränkung im Aufgabenbereich (Haushalt) nur zulässt, wenn und soweit eine versicherte Person die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im hypothetischen "Gesundheitsfall" objektiv nicht zumutbar ist (vgl. etwa das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. Nov. 2007, IV 2006/175). Im vorliegenden Fall kann die Frage, welche der beiden Gesetzesauslegungen die richtige sei, allerdings offen bleiben, denn wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, führen beide Varianten zum selben Ergebnis.

E. 2.2.1

Bei objektiver Betrachtung wäre es der Beschwerdeführerin zumutbar, im hypothetischen "Gesundheitsfall" vollzeitlich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Betreuung der beiden Kinder wäre nämlich sichergestellt, denn wie die Beschwerdeführer glaubhaft dargestellt hat, sind die Grosseltern der Kinder bereit, einen erheblichen Teil der Betreuungsleistung zu erbringen. Zudem würde die Beschwerdeführerin entgeltlich im Betrieb ihres Ehemannes arbeiten, so dass sie ihre Arbeitszeiten entsprechend dem familiären Bedarf (abends, samstags, während des Kindergarten- oder Kinderhortaufenthalts der Kinder) festlegen könnte. Die Besorgung des Haushalts wäre - unter Mithilfe des Ehemannes - während jenen Zeiten möglich, an denen die Kinder zu Hause wären, denn aufgrund ihres Alters bedürfen die Kinder keiner dauernden Beaufsichtigung mehr. Bei einer Anwendung der vom Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vertretenen Gesetzesauslegung wäre der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin also ausschliesslich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Entsprechend der vom Bundesgericht als richtig erachteten Gesetzesauslegung ist zu prüfen, wie die konkreten tatsächlichen Verhältnisse im hypothetischen "Gesundheitsfall" wären.

E. 2.2.2

Die Beschwerdeführerin ist anlässlich der Haushaltabklärung vom 27. April 2005 nur gefragt worden, in welchem Ausmass sie ohne Behinderung aktuell erwerbstätig wäre. Sie hat geantwortet, sie ginge vollzeitlich einer Erwerbstätigkeit nach. Im Beschwerdeverfahren hat sie unwidersprochen ausgeführt, es sei ihr nur diese eine Frage gestellt worden. Die Abklärungsperson hat also nicht versucht, eine Begründung für diese Antwort zu erhalten, um so deren Plausibilität prüfen zu können. Sie hat die Antwort der Beschwerdeführerin

ohne weiteres als nicht plausibel qualifiziert. Dabei hat sie auf die Antwort der Beschwerdeführerin auf dieselbe Frage anlässlich der Haushaltabklärung im März 2000 (Erwerbsanteil im hypothetischen "Gesundheitsfall" 60%) abgestellt und angenommen, seither sei keine erhebliche Veränderung eingetreten, zumal die Beschwerdeführerin nun zwei Kinder habe. Damit hat die Beschwerdegegnerin ihre Pflicht zur umfassenden Abklärung des Sachverhalts verletzt. Sie hätte sorgfältig prüfen müssen, ob sich zwischen 2000 und 2005 eine Veränderung ergeben habe, welche die Antwort auf die anlässlich der zweiten Haushaltabklärung gestellten Frage nach dem Erwerbsanteil im hypothetischen "Gesundheitsfall" (vollzeitlicher Erwerb) als plausibel erscheinen lassen bzw. widerlegen würde. Dies hätte eine eingehende Befragung der Beschwerdeführerin und eine Erhebung der relevanten Umstände (Betreuungsbedarf der Kinder und Möglichkeiten, diesen Bedarf durch andere Personen zu decken, Erwerbsmöglichkeiten der Beschwerdeführerin, Bereitschaft des Ehemannes, einen Teil der Hausarbeit zu übernehmen usw.) erfordert. Beruht eine Verfügung auf einem in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes unvollständig erhobenen Sachverhalts, so ist sie als rechtswidrig zu qualifizieren und deshalb aufzuheben. Zu prüfen bleibt, ob die Sache zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist oder ob das Beschwerdeverfahren eine Klärung des Sachverhalts ergeben hat, so dass das Gericht in der Sache selbst entscheiden kann.

E. 2.2.3

Zur Diskussion steht ein hypothetischer Sachverhalt, der nicht mit dem üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ermittelt werden kann. Verschiedene Hypothesen müssen gegeneinander abgewogen werden. Ausschlaggebend ist dabei, welche dieser Hypothesen die plausibelste ist. Die Beschwerdeführerin hat im Laufe des Beschwerdeverfahrens jene Argumente nachgeliefert, die sie bei der Haushaltabklärung hätte vorbringen können, wenn sie korrekt befragt worden wäre. Sie hat sich auch zu ihren für die Frage nach dem hypothetischen Umfang der Erwerbstätigkeit relevanten Lebensumständen geäußert. Diese Angaben sind als glaubwürdig zu qualifizieren, so dass es möglich ist, abschliessend zu beurteilen, ob die von der Beschwerdeführerin aufgestellte Sachverhaltsbehauptung (vollzeitliche Erwerbstätigkeit) oder diejenige der Beschwerdegegnerin (Erwerbsanteil 60%) die plausiblere ist. Die Beschwerdegegnerin geht davon aus, dass die Beschwerdeführerin im hypothetischen "Gesundheitsfall" wegen ihrer beiden Kinder nach wie vor nur zu 60% einer Erwerbstätigkeit nachginge, dass sich also seit der ersten Haushaltabklärung im Jahr 2000 keine relevante Veränderung ergeben habe. Die Beschwerdeführerin wendet sinngemäss ein, die Kinder seien nicht mehr auf eine intensive Betreuung durch sie selbst angewiesen. Es wäre also nicht mehr notwendig, nur teilerwerbstätig zu sein, um dem persönlichen Betreuungsbedarf gerecht zu werden. Die Betreuungsaufgabe könnte zu einem erheblichen Teil durch die Grosseltern übernommen werden. Zudem wäre es möglich, die Erwerbstätigkeit in bezug auf die Arbeitszeiten so zu gestalten, dass die weiterhin notwendige Betreuung der Kinder durch die Mutter nicht leiden würde. Im eigenen Geschäft des Ehemannes hätte sie die Möglichkeit, einer entgeltlichen Erwerbstätigkeit nachzugehen, wobei sie auch abends oder samstags arbeiten könnte. Damit ist die nicht weiter begründete Auffassung der Beschwerdegegnerin, die beiden Kinder erlaubten der Beschwerdeführerin keine Erwerbstätigkeit, die mehr als 60% ausmache, als deutlich weniger plausibel zu werten als die Aussage der Beschwerdeführerin, sie ginge im hypothetischen "Gesundheitsfall" vollzeitlich einer entgeltlichen Erwerbstätigkeit nach, denn der Erwerb sei ihr sehr wichtig.

E. 2.2.4

Damit ist von einer Veränderung der Situation im hypothetischen "Gesundheitsfall" auszugehen, denn im Jahr 2000 war es wegen des damals erst wenige Monate alten ersten Kindes plausibel, dass die Beschwerdeführerin ohne ihre Behinderung nur zu 60% einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wäre. Daran dürfte sich auch bis zur Geburt des zweiten Kindes im Jahr 2002 nichts geändert haben. Anschliessend wäre die Beschwerdeführerin durch die Betreuung zweier kleiner Kinder an der Ausdehnung der Erwerbstätigkeit gehindert gewesen. Dies zwingt zur Annahme, dass die Belastung durch die persönliche Betreuung eines bzw. zweier Kleinkinder erst im Jahr 2005 so vermindert hat, dass neu eine Ausdehnung der Erwerbstätigkeit auf 100% im "Gesundheitsfall" möglich gewesen wäre. Dies rechtfertigt es, den Eintritt der relevanten Entwicklung des hypothetischen Sachverhalts auf das Datum der zweiten Haushaltabklärung (27. April 2005) zu legen. Das bedeutet, dass der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin bis April 2005 unter Verwendung der sogenannten gemischten Methode und danach mittels eines reinen Einkommensvergleichs zu ermitteln ist.

E. 2.3.1

Nach dem Ablauf des Wartejahres, also ab 1. Februar 1996 war die Beschwerdeführerin sowohl in einer Erwerbstätigkeit als auch bei der Besorgung des eigenen Haushalts zu 100% arbeitsunfähig. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb für die Zeit ab 1. Februar 1996 einen Invaliditätsgrad von 100% angenommen, ohne sich zur Bemessungsmethode zu äussern. Da die Beschwerdeführerin ihr erstes Kind im Juli 1999 geboren hat, bis dahin also ohne die Behinderung in der Lage gewesen wäre, zu 100% einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, kann u.a. aufgrund des bis zum Unfall bestehenden Erwerbsgrades von 100% und des überzeugenden Aussage der Beschwerdeführerin, erwerbstätig sein zu wollen, für den hypothetischen "Gesundheitsfall" zwischen Februar 1996 und Juli 1999 von einer Erwerbsquote von 100% ausgegangen werden. Solange die vollständige Arbeitsunfähigkeit andauert hat, besteht auf jeden Fall ein Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. Der letzte Arztbericht, der eine vollständige Arbeitsunfähigkeit bestätigt, datiert vom 17. April 1998 und ist von Dr. med. D. ___ erstellt worden. Am 6. Juli 1998 hat die Beschwerdeführerin eine Erwerbstätigkeit aufgenommen. Sie hat zwei bis vier Stunden täglich gearbeitet. Für die Zeit bis zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit kann noch von einer Arbeitsunfähigkeit von 100% ausgegangen werden. Danach hat die Arbeitsunfähigkeit aber auf jeden Fall weniger als 100% betragen. Ärztliche Arbeitsfähigkeitsschätzungen für diese Zeit fehlen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Ausmass des ihr Zumutbaren gearbeitet hat. Die geleisteten Arbeitsstunden können deshalb dem Arbeitsfähigkeitsgrad gleichgesetzt werden. Bei einer durchschnittlichen Tagesarbeitszeit von drei Stunden und einem Stundenlohn von Fr. 19.- resultiert bei 220 Arbeitstagen pro Jahr ein zumutbares Invalideneinkommen von ca. Fr. 12'540.-. Stellt man diesen Betrag dem Durchschnittslohn der Hilfsarbeiterinnen gemäss der Lohnstrukturerhebung 1998 (aufgewertet auf 41,8 Wochenarbeitsstunden) von ca. Fr. 44'000.- gegenüber, resultiert ein Invaliditätsgrad von deutlich über 70%. Demnach ist bis Juli 1999, also bis zur Geburt des ersten Kindes, in Anwendung des reinen Einkommensvergleiches von einem Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin von mindestens 70% auszugehen. In analoger Anwendung von Art. 88a Abs. 1 IVV besteht also zumindest bis 31. Oktober 1999 ein Anspruch auf eine ganze Invalidenrente.

E. 2.3.2

Mit der Geburt des ersten Kindes ist entsprechend den plausiblen Angaben der Beschwerdeführerin anlässlich der ersten Haushaltabklärung anfangs März 2000 von einer Erwerbsquote von 60% auszugehen. Die Anwendung der sogenannten gemischten Methode der Invaliditätsbemessung würde aber die Kenntnis sowohl der behinderungsbedingten Einschränkung im Haushalt als auch die Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Erwerbstätigkeit voraussetzen. Die Entwicklung der Arbeitsfähigkeit für die Zeit nach der Geburt des ersten Kindes im Juli 1999 ist nicht bekannt, d.h. es steht nicht fest, bis wann ein Arbeitsfähigkeitsgrad von 3,5 Arbeitsstunden pro Tag (vgl. die ärztliche Abschlussuntersuchung der SUVA vom 21. Juni 1999) angehalten hat. Trotz der klaren Anweisung im Rückweisungsurteil vom 28. November 2002 fehlt nach wie vor eine überzeugende Arbeitsfähigkeitsschätzung bezogen auf den Haushalt für die Zeit ab Juli 1999. Der für den Rentenanspruch massgebende Invaliditätsgrad lässt sich also nach wie vor nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ermitteln. Soweit die angefochtene Verfügung den Rentenanspruch ab 1. November 1999 regelt, ist sie deshalb aufzuheben. Die Sache ist zur weiteren Abklärung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin im Erwerb und im Haushalt zwischen 1. Juli 1999 und 30. April 2005 (Dauer der Anwendbarkeit der sogenannten gemischten Methode der Invaliditätsbemessung) an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Anhand der wohl sehr detaillierten Krankengeschichte der Beschwerdeführerin sollte dies ohne weiteres möglich sein. Bei der Ermittlung der behinderungsbedingten Einschränkung im Haushalt wird die Beschwerdegegnerin berücksichtigen, dass entgegen der höchstrichterlichen Praxis keine Schadenminderungspflicht der Ehemannes der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen ist (vgl. Hardy Landolt, Hauswirtschaftliche Schadenminderungspflicht von Angehörigen bei der Invaliditätsbemessung, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2007, S. 143 f.).

E. 2.3.3

Ab Mai 2005 ist der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin durch einen reinen Einkommensvergleich zu ermitteln. Diesem Einkommensvergleich ist ein Arbeitsfähigkeitsgrad von 50% zugrunde zu legen. Das Validen- und das Invalideneinkommen können nicht anhand eines (hypothetischen oder realen) Verdienstes der Beschwerdeführerin im Unternehmen des Ehemannes ermittelt werden, da keine Gewähr für eine objektiv gerechtfertigte Entlohnung bestehen würde. Der erwerblichen Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin mit und ohne Behinderung auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt trägt der statistische Durchschnittslohn weit objektiver Rechnung. Abzustellen ist auf die Zahlen der Lohnstrukturerhebung 2004 des Bundesamtes für Statistik. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beruf erlernt. Sie ist bis zum Unfall als Hilfsarbeiterin tätig gewesen. Als gesunde Hilfsarbeiterin könnte sie in allen Branchen eingesetzt werden. Massgebend ist deshalb der entsprechende Zentralwert. Er beträgt gemäss der Tabelle TA1 im Anforderungsniveau 4 bei einer Wochenarbeitszeit von 40 Std. Fr. 46'716.-. Da der schweizerische Durchschnitt im Jahr 2004 41,6 Wochenarbeitsstunden betragen hat, ist das Einkommen praxisgemäss entsprechend zu erhöhen. Es beträgt Fr. 48'585.-. Dieses Einkommen definiert nicht nur das Valideneinkommen, sondern es ist auch das Ausgangseinkommen zur Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens. Bei einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 50% könnte die Beschwerdeführerin grundsätzlich die Hälfte dieses Einkommens verdienen. Körperlich leichte, wechselbelastende, zu mindestens 50% sitzend auszuübende Hilfsarbeiten werden nämlich nicht schlechter entlohnt als körperlich belastende Hilfsarbeiten. Sie werden auch

in allen Branchen nachgefragt. Zuverlässiges, sorgfältiges, konzentriertes Arbeiten rechtfertigt in der Regel sogar einen höheren Lohn als eine körperlich belastende Hilfsarbeit. Bei einem Beschäftigungsgrad von 50% werden weibliche Hilfskräfte im Vergleich zu Vollzeitangestellten überproportional entlohnt. Der Vorteil beträgt ca. 5% (vgl. die Lohnstrukturerhebung 2004, Tabelle T6* S. 25). Nun weist die Beschwerdeführerin aber gegenüber gesunden Konkurrentinnen auf dem Markt für teilzeitlich zu 50% ausübende, leichte, wechselbelastende, hauptsächlich sitzende Hilfsarbeiten Nachteile auf, die einen ökonomisch denkenden, fiktiven Arbeitgeber veranlassen müssten, die gesunde Konkurrentin anzustellen. Neben dem erhöhten Risiko von Krankheitsabsenzen bestehen diese Nachteile insbesondere in der erschwerten Einsetzbarkeit einer Hilfsarbeiterin, die in ihrer Konzentrationsfähigkeit und in ihrer Belastbarkeit vermindert ist. Diese Konkurrenz Nachteile können von der Beschwerdeführerin nur dadurch kompensiert werden, dass sie ihre Arbeitskraft dem ökonomisch denkenden, fiktiven Arbeitgeber zu einem tieferen Lohn als die Konkurrentinnen anbietet. Angesichts des Ausmasses der Nachteile rechtfertigt sich trotz des "Teilzeitvorteils" von 5% ein zusätzlicher Abzug von 10% (in der Verwaltungsarbeit fälschlicherweise als "Leidensabzug" bezeichnet). Das zumutbare Invalideneinkommen beträgt somit Fr. 21'863.-. Die Erwerbseinbusse von Fr. 26'722.- entspricht einem Invaliditätsgrad von 55%. Die Beschwerdeführerin hat deshalb einen Anspruch auf eine halbe Invalidenrente. Ab wann dieser besteht, hängt davon ab, ob für die Zeit bis April 2005 ein Rentenanspruch besteht, der höher oder tiefer ist. Ist dies der Fall hat die Beschwerdeführerin in analoger Anwendung von Art. 88a IVV erst ab 1. August 2005 einen Anspruch auf eine halbe Invalidenrente. Hat sie bis 30. April 2005 keinen Anspruch auf eine Rente, entsteht der Anspruch auf die halbe Rente bereits am 1. Mai 2005. Die Beschwerdegegnerin wird deshalb im Rahmen ihrer weiteren Abklärung des Invaliditätsgrades auch zu prüfen haben, ob für Mai bis Juli 2005 ein Anspruch auf eine halbe Invalidenrente besteht. Fest steht der Anspruch auf eine halbe Invalidenrente erst mit Wirkung ab 1. August 2005.

E. 3

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die angefochtene Verfügung vom 25. Oktober/19. Dezember 2006 aufzuheben und der Beschwerdeführerin ist für die Zeit vom 1. Februar 1996 bis 31. Oktober 1999 eine ganze und für die Zeit ab 1. August 2005 eine halbe Rente zuzusprechen. Für die dazwischen liegende Zeit vom 1. November 1999 bis 31. Juli 2005 ist die Sache zur weiteren Abklärung des rentenrelevanten Sachverhalts und zur anschliessenden neuen Verfügung über das Rentenbegehren an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang ist in bezug auf die Kosten von einem vollumfänglichen Obsiegen der Beschwerdeführerin auszugehen. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb für die Vertretungskosten der Beschwerdeführerin aufzukommen. Diese bemessen sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3500.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Die vollumfänglich unterliegende Beschwerdegegnerin hat auch für die Gerichtskosten aufzukommen. Diese betragen zwischen Fr. 200.- und Fr. 1000.-. Sie bemessen sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Dieser rechtfertigt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-. Der Kostenvorschuss von Fr. 600.- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der

Beschwerde wird die Verfügung vom 25. Oktober/19. Dezember 2006 aufgehoben und der Beschwerdeführerin wird für die Periode 1. Februar 1996 bis 31. Oktober 1999 eine ganze und für die Zeit ab 1. August 2005 eine halbe Invalidenrente zugesprochen; die Sache wird zur Ermittlung und Auszahlung der Rente an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Für die Periode 1. November 1999 bis 31. Juli 2005 wird die Sache zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung über das Rentengesuch im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3500.-. 4. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-. 5. Der Kostenvorschuss von Fr. 600.- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.